

6

~~Nicht~~ für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: ZPO § 114 Abs 4

Rechtssatz:

Kann dem Gemeinschuldner, der dem Aktivprozeß eines Konkursverwalters in der ersten Instanz als Nebenintervenient beigetreten war, unbeschadet der Vorschrift des § 114 Abs 4 ZPO das Armenrecht bewilligt werden, wenn die Klage des Konkursverwalters abgewiesen ist und der Gemeinschuldner zwecks Weiterverfolgung des Klagebegehrens allein ein Rechtsmittel gegen das abweisende Urteil einlegt ?

Aktenzeichen: II ZR 324/56

Beschluß des BGH vom 18. Februar 1957 - OLG Stuttgart

B e s c h l u ß

In Sachen

- 1.) des Rechtsanwalts W [REDACTED] als Konkursverwalter über das Vermögen von Karl B [REDACTED],
H [REDACTED], Ba [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers,

- 2.) des Kaufmanns Karl B [REDACTED], H [REDACTED],
Ba [REDACTED] str. [REDACTED],

Nebenintervenienten auf seiten
des Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
des Nebenintervenienten

gegen

die Firma M [REDACTED]-Ha [REDACTED] & Co. KG, M [REDACTED], vertreten
durch den persönlich haftenden Gesellschafter,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

wird dem Nebenintervenienten für die Revisionsinstanz das
Armenrecht verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsver-
folgung mutwillig erscheint.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist als Gemeinschuldner dem Konkursverwalter (Kläger) im ersten Rechtszug als Nebenintervenient beigetreten. Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, hat lediglich der Antragsteller Berufung eingelegt, mit der er die Klaganträge des Konkursverwalters weiter verfolgte, während sich der Konkursverwalter an dem weiteren Rechtsstreit unmittelbar nicht mehr beteiligte. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Antrag-

stellers zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Antragstellers, mit der dieser weiterhin eine Entscheidung im Sinne der Klaganträge herbeizuführen sucht. Für die Durchführung der Revision bittet er um die Bewilligung des Armenrechts.

(Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden.)

Einem Konkursverwalter kann für seine Klage das Armenrecht nur bewilligt werden, wenn insoweit die besonderen Voraussetzungen des § 114 Abs 4 ZPO gegeben sind, also nur dann, wenn die zur Fortführung des Prozesses erforderlichen Mittel weder aus der Konkursmasse noch von den Konkursgläubigern aufgebracht werden können. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, da die Konkursgläubiger durchaus in der Lage wären, die für die Fortführung des Prozesses erforderlichen Mittel aufzubringen. Bei dieser Sachlage stellt es eine Umgehung der Vorschrift des § 114 Abs 4 ZPO dar, wenn an Stelle des Konkursverwalters der Gemeinschuldner, nachdem er dem Konkursverwalter (Kläger) als Nebenintervenient beigetreten ist, den Prozeß durch Einlegung selbständiger Rechtsmittel allein fortführt und für diese Prozeßführung unter Berufung auf seine eigene Armut das Armenrecht begehrt. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Gemeinschuldner, wie hier, mit seinem Rechtsmittel völlig die gleichen Ziele wie der Konkursverwalter verfolgt und deshalb auch in der Berufungsinstanz die volle finanzielle Unterstützung der Konkursgläubiger für die Durchführung des von ihm eingelegten Rechtsmittels gefunden hat. Der vorliegende Sachverhalt ergibt bei der hohen Überschuldung des Gemeinschuldners - einer Konkursmasse von 2.500 DM stehen angemeldete Forderungen in Höhe von etwa 405.000 DM gegenüber - auch nichts dafür, daß ein etwaiger Erfolg des eingelegten Rechtsmittels und der Klage nicht ausschließlich den Konkursgläubigern zugute kommen würde.



Bei dieser Sachlage ist es angesichts der Vorschrift des. § 114 Abs 4 ZPO nicht möglich, dem Antragsteller das nachgesuchte Armenrecht zu gewähren.

Karlsruhe, den 18. Februar 1957
Bundesgerichtshof - II. Zivilsenat

Dr. Canter

Dr. Fischer